Stevenleisten hobeln

Bevor die erste Rumpfleiste montiert wird, müssen die Stevenleisten schräg gehobelt werden. Dazu zeichnet man auf der Außenseite des gebogenen und verleimten Dreier-Stevenpakets parallele Linien an. Am einfachsten gelingt dies mit einem Streichmaß; wer keines besitzt, kann sich eine einfache Zeichenhilfe anfertigen. Dasselbe Verfahren wird auch beim äußeren Dreier-Stevenpaket angewendet, da dieses nach dem Aufleimen auf die fertige Hülle ebenfalls schräg gehobelt werden muss.

Nach dem Hobeln müssen in der Mitte noch 6 mm Material stehen bleiben. Dazu zunächst die Mittellinie markieren und anschließend jeweils 3 mm links und rechts davon anzeichnen.

Warum gerade 6 mm?

Das äußere Dreier-Stevenpaket wird später auf das innere aufgeleimt. An dieses innere Paket werden beidseitig Rumpfleisten mit jeweils 6 mm Stärke angeleimt. So ergibt sich:

6 mm linke Rumpfleiste + 6 mm verbleibende Breite am inneren Stevenpaket + 6 mm rechte Rumpfleiste = 18 mm Gesamtbreite.

Da die Stevenpakete jeweils 22 mm breit sind, überdeckt das äußere Paket beim Verleimen die komplette Breite.

Zum Hobeln eignen sich Einhandhobel, Doppelhobel oder Putzhobel aus Holz ebenso wie Einhand-Taschenhobel oder Schabhobel aus Metall. Wer mit Hobeln weniger vertraut ist, kann auch eine Raspel oder Feile verwenden. Wichtig ist letztlich das saubere Ergebnis.



Das Bild zeigt das Streichmaß, die Mittellinie und die beiden Parallellinien im Abstand von je 3 mm.

Beim Hobeln der Stevenleisten dürfen diese mittleren 6 mm keinesfalls entfernt werden. Die 6 mm müssen durchgehend stehen bleiben — nicht mehr und nicht weniger.

Präzises Arbeiten ist hier entscheidend: Mittellinie sorgfältig anzeichnen, Kontrollen während des Hobelns vornehmen und gegebenenfalls mit Feile oder Raspel fein nacharbeiten, bis genau 6 mm verbleiben.



Hier sieht man, dass die angehobelte Schräge stets der Form der Mallen folgen muss, damit die Rumpfleisten später sauber auf dem Stevenpaket aufliegen. Legt man eine Leiste über die erste und zweite Quermalle und führt sie nach vorn über den Steven, erkennt man den Winkel, der angehobelt werden muss.

Die Hilfsleiste dabei immer parallel nach oben schieben. Auf diese Weise erhält man den korrekten Winkel für den Steven.



Wenn das Ergebnis so aussieht, wurde sauber gearbeitet. Die Innenkante des Stevenpakets darf keinesfalls angehobelt werden; innen muss die volle Breite von 22 mm erhalten bleiben.

Ebenso darf die Schräge nicht in die Malle hineinreichen. Wird dort Material abgenommen, lässt sich die Malle später nicht mehr aus der fertig beplankten Hülle lösen. Es muss – wie auf dem Bild zu erkennen – stets ein kleiner Abstand zur Malle bestehen bleiben.

Am zuverlässigsten gelingt das, wenn Bug- und Heckmallen aus einer Platte mit maximal 18 mm Stärke gefertigt werden. So bleibt genügend Spielraum, und die Mallen können am Ende problemlos entfernt werden.

Achtung

Was einmal abgehobelt ist, lässt sich nicht mehr rückgängig machen. Daher lieber häufiger kontrollieren und vorsichtig nacharbeiten, statt am Ende noch einmal ganz von vorn anfangen zu müssen.



Beim Hobeln lässt sich das Stevenpaket an drei Punkten fixieren.

Das noch zu lange Stevenpaket unten auf die Malle schrauben, da dieser Abschnitt später entfernt wird.

Die Steven oben an die erste Quermalle schrauben (siehe zweites Bild von oben).

Eine Schraubzwinge verwenden und ihre Position je nach Bearbeitungsbereich entsprechend versetzen.



Das Ergebnis sollte wie im Bild dargestellt aussehen. Die gehobelte Schräge regelmäßig an den zuletzt angeleimten Rumpfleisten kontrollieren und gegebenenfalls nacharbeiten. Der zu hobelnde Winkel wird nach oben hin flacher, da auch die Kanuhülle zum Boden hin allmählich abflacht.

Jetzt kann mit der Beplankung und der Anbringung der ersten Rumpfleiste begonnen werden.

Wichtiger Anwendungshinweis

Unsere Bauanleitungen und Verarbeitungshinweise beruhen auf praktischer Erfahrung und Herstellerangaben. Prüfen Sie vor der Verarbeitung, ob die Materialien und Verfahren für Ihr Vorhaben geeignet sind. Beachten Sie die Herstellerangaben, technischen Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter und geltenden Vorschriften. Für die Haftung gelten die gesetzlichen Vorschriften.